

Hinweise zur Mutterschaft im Bundesfreiwilligendienst

Regelungen des Mutterschutzes finden auch bei Freiwilligen im BFD Anwendung. Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die Regelungen des Mutterschutzgesetzes anzuwenden:

- Gestaltung der Arbeitsbedingungen (§§9 bis 12 MuSchG)
- Kündigungsschutz (§17 MuSchG)
- Beschäftigungsverbot unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts außerhalb Mutterschutzfristen (§§ 13 und 16 MuSchG)
- Finanzielle Unterstützung in Form von Mutterschutzlohn, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§27, Absatz 1 MuSchG)

Bei Bestehen eines Beschäftigungsverbots ist das Referat 203 des BAFzA zu informieren, da Anspruch auf Weiterzahlung des Taschengeldes (sog. Mutterschutzlohn) besteht. Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach Entbindung) von der gesetzlichen Krankenkasse gezahlt.

Kündigungsschutz

Bei schwangeren Freiwilligen gilt ein besonderer Kündigungsschutz (auch während der Probezeit). Von Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, ist die Kündigung bis auf wenige Ausnahmen unzulässig.

Beschäftigungsverbot

Das BAFzA ist über ein Beschäftigungsverbot zu informieren. Bitte nehmen Sie daher umgehend Kontakt mit Ihrer Ansprechperson des BUND e.V. auf.

Es ist zu unterscheiden zwischen betrieblichen und ärztlichen Beschäftigungsverboten.

a. Betriebliche Beschäftigungsverbote

Zu einem betrieblichen Beschäftigungsverbot kommt es, wenn der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdung für eine schwangere Frau oder ihr Kind weder durch die Umgestaltung des Arbeitsplatzes noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausschließen kann (§13, Absatz 3 MuSchG).

b. Ärztliches Beschäftigungsverbot

Zu einem ärztlichen Beschäftigungsverbot kommt es, wenn durch eine/n Arzt/Ärztin eine Gefährdung für eine schwangere Frau oder ihr Kind aufgrund des individuellen Gesundheitszustandes bei einer Weiterbeschäftigung als gefährdet eingestuft wird. Der/Die Arzt/Ärztin kann die Beschäftigung durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise untersagen. Der Arbeitgeber darf die Frau dann in dem angegebenen Umfang nicht mehr beschäftigen (§16, Absatz 1 MuSchG).

Mutterschutzlohn

Frauen im BFD, die aufgrund eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot es ganz oder teilweise mit dem Dienst aussetzen müssen, haben Anspruch auf Weiterzahlung des bisherigen Taschengeldes sowie der Sachleistung (sog. Mutterschutzlohn, §18 MuSchG) durch die Einsatzstellen, soweit kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.

Seit dem 01.07.2012 sind Personen, welche einen Freiwilligendienst (BFD, FSJ/FÖJ) leisten, in das U2-Umlageverfahren einbezogen.

Einsatzstellen können aus der Umlage Erstattungen für den bei Beschäftigungsverboten zu zahlenden Mutterschaftslohn und die Sozialversicherungsbeiträge sowie den ggf. zum Mutterschaftsgeld zu zahlenden Zuschuss erhalten. Zahlt eine Einsatzstelle aufgrund eines Beschäftigungsverbot es Mutterschutzlohn, ist dies dem Bundesamt mitzuteilen. Die Kostenerstattungen durch den Bund ist dann aufgrund der Erstattungsmöglichkeit aus dem Umlageverfahren U2 einzustellen.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird von der gesetzlichen Krankenkasse während der Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung) sowie für den Entbindungstag gezahlt. Schwangere Bundesfreiwillige haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld ist durch die Schwangere selbst zu beantragen.

Grundlage für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes in einem Arbeitsverhältnis ist der durchschnittliche Nettoverdienst der letzten drei Monate. Im BFD wird das Mutterschaftsgeld aus dem Taschengeld und den Sachleistungen errechnet. Durch die Krankenkassen wird maximal ein Betrag von 13,-€/Tag (= 390,-€/Monat) gewährt.

Liegen Taschengeld und Sachleistungen über dem Maximalbetrag des Mutterschaftsgeldes, muss die Differenz durch die Einsatzstelle als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt werden (§20 MuSchG). Dieser Zuschuss wird der Einsatzstelle aus der U2 Umlage erstattet.

Während des Bezuges des Mutterschaftsgeldes besteht in der Sozialversicherung Beitragsfreiheit, die Freiwillige bleibt jedoch versichert. Die Mutterschutzfrist stellt sozialversicherungsrechtlich eine

Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses dar. Sie ist durch die Einsatzstellen in einer Unterbrechungsmeldung (SV-Meldung) mit Abgabegrund 51 zu melden.

Einsatzstellen sollten sich zur Klärung des genauen Verfahrens an die zuständige Krankenkasse wenden. Eine Beratung durch das Bundesamt oder die BUND Zentralstelle ist nicht möglich. Einsatzstellen müssen das Bundesamt umgehend darüber informieren, wann die Mutterschutzfrist beginnt. Die Kostenerstattung durch das Bundesamt ist dann einzustellen, da mit dem Mutterschaftsgeld das Taschengeld abgedeckt wird.

Da während dem Bezug von Mutterschaftsgeld Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung besteht, liegen die Voraussetzungen für die weitere Gewährung des Zuschusses durch das Bundesamt solange nicht vor, wie Mutterschaftsgeld gewährt wird.